Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. Oktober 2025 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg" in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist nach § 52 Absatz 8 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – (HmbHG) – dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Mit der Akkreditierung ihres Qualitätsmanagementsystems (HAW-Modell) hat die Hochschule das Recht erworben, ihre Studiengänge selbstständig im Rahmen eines internen Verfahrens zu akkreditieren.

Die Reflexion und kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der HAW Hamburg wird durch einen Qualitätsbeirat begleitet.

Diese Richtlinie regelt das hochschulinterne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen anhand des HAW-Modells.

Diese Richtlinie gilt für alle Studiengänge der HAW Hamburg, ausgenommen sind in der Regel Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell
2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells

2.1 Das Akkreditierungsbündel

2.2 Die formale und rechtliche Vorprüfung

2.3 Die Diskussion der Studiengangsanalyse

2.4 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung

2.5 Der Qualitätszirkel

2.6 Die Maßnahmenplanung

2.7 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)

2.8 Das Qualitätsmanagementgespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)

2.9 Die interne Akkreditierung

2.10 Das Anzeigen von Änderungen

2.11 Die Zwischenbilanz

2.12 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung

2.13 Schlichtungsstufen

2.14 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen

3. Funktionen und Zuständigkeiten

3.1 Das Dekanat

3.2 Die*Der Dekan*in

3.3 Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre)

3.4 Der Fakultätsrat

3.5 Das Präsidium

3.6 Die externen Berater*innen

3.7 Der Qualitätsbeirat

3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

3.9 Die Beteiligung von Studierenden

4. Inkrafttreten

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der Hochschule ab (HAW-Modell).

Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe im Sinne von § 30 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 450) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, werden in der Regel gemeinsam als Bündel akkreditiert (siehe Nr. 2.1).

Zu den entscheidenden Prozessen, die einen Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des HAW-Modells innerhalb der Hochschule fördern, zählen:

Die *Erstakkreditierung*: Im Rahmen des HAW-Modells ist vorgesehen, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Geschäftsprozess „Einrichtung neuer Studiengänge“ um die Beteiligung externer Beratung in Form des Konzeptdialogs (siehe Nr. 2.12) erweitert wird. Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der StudakkVO und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in ihren jeweils geltenden Fassungen erfüllt, erfolgt die Erstakkreditierung durch das Präsidium.

Die *formale und rechtliche Vorprüfung* der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher findet etwa ein Jahr vor dem Qualitätsmanagement-Gespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk) statt. Ziel ist, den Studiengängen frühzeitig eine Rückmeldung zur Erfüllung formaler und rechtlicher Anforderungen zu geben.

Im *Qualitätszirkel* (siehe Nr. 2.4 und 2.5) findet regelmäßig ein datengestütztes Monitoring und ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge statt. In die Gesprächsrunde, die alle Mitgliedsgruppen berücksichtigt, fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel werden Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung (siehe Nr. 2.6) geplant. Spätestens alle acht Jahre werden externe Berater*innen einbezogen.

Alle acht Jahre findet das *QM-Gespräch-Akk* zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden der Studiengänge des Akkreditierungsbündels unter Beteiligung des Dekanats statt. Das QM-Gespräch-Akk dient der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch-Akk werden der aktuelle Entwicklungsstand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich ihrer Schlüssigkeit und erwarteten Wirksamkeit diskutiert.

Die *interne Akkreditierung*: Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn formale und rechtliche Vorgaben[2] eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und / oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung als nicht ausreichend seitens des Präsidiums angesehen wird und / oder formale und rechtliche Vorgaben nicht erfüllt sind.

Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (*Zwischenbilanz*) statt. Im Rahmen des Gesprächs wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung behandelt.

Im Anschluss an die Zwischenbilanz, in der Regel vier Jahre nach dem QM-Gespräch-Akk, findet ein weiteres QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden der Studiengänge des Akkreditierungsbündels unter Beteiligung des Dekanats statt (QM-Gespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre, „*Midterm-Gespräch*"). Hierbei liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Studiengänge des Akkreditierungsbündels.

Für den Fall von Konfliktsituationen sind im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens *Schlichtungsstufen* vorgesehen. Als erste Stufe findet ein hochschulinternes Schlichtungsgespräch statt. Führt das Schlichtungsgespräch nicht zu einer Einigung, folgt entweder eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durch eine externe Agentur.

2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells

2.1 Das Akkreditierungsbündel

(1) Studiengänge, die eine hohe fachliche Nähe im Sinne von § 30 Absatz 1 StudakkVO aufweisen, werden in der Regel gemeinsam als Bündel akkreditiert (Bündelakkreditierung). Ein Akkreditierungsbündel gilt über das jeweilige Akkreditierungsverfahren hinaus und bildet den verbindlichen Rahmen für die Einbindung der darin enthaltenen Studiengänge in das HAW-Modell.

(2) Die Zusammensetzung eines Akkreditierungsbündels wird von der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement und Akkreditierung (EQA) im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Studiengänge verantwortlichen Personen festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Präsidium über die Zusammensetzung des Akkreditierungsbündels.

Ein Akkreditierungsbündel mit mehr als vier Studiengängen bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Begründung muss insbesondere darstellen, inwiefern trotz der höheren Anzahl die Kohärenz und Qualität der Beratung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge im Verbund gewährleistet bleiben.

[2] Unter formale und rechtliche Vorgaben fallen das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Kriterien der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

2.2 Die formale und rechtliche Vorprüfung

Die formale und rechtliche Vorprüfung der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher soll etwa ein Jahr vor dem QM-Gespräch-Akk durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einer Checkliste festgehalten und der*dem Prodekan*in (Studium und Lehre) und den für die jeweiligen Studiengänge verantwortlichen Personen zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Diskussion der Studiengangsanalyse

Nach Durchführung der Studiengangsanalyse (Studierendenbefragungen zu Studiengangsinhalten und -organisation) werden die Ergebnisse auf Ebene des Akkreditierungsbündels diskutiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Maßnahmenplanung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge.

2.4 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung

(1) Ziel des Qualitätszirkels mit externer Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch externe Berater*innen. Die Ergebnisse des Qualitätszirkels fließen in eine Maßnahmenplanung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

(2) Der Qualitätszirkel mit externer Beratung wird in der Verantwortung der der*des Prodekans*in (Studium und Lehre) durchgeführt. Im Qualitätszirkel sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein. Auf Grundlage eines Studiengangsportfolios werden Potentiale und mögliche Problemfelder der Studiengänge erfasst und Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutiert und dokumentiert. Der Qualitätszirkel mit externer Beratung findet spätestens alle acht Jahre, idealerweise nach Auswertung aktueller Studiengangsanalysen und ein Semester vor einem QM-Gespräch-Akk, statt.

2.5 Der Qualitätszirkel

(1) Neben dem Qualitätszirkel mit externer Beratung zur Vorbereitung des QM-Gesprächs-Akk (siehe Nr. 2.4) findet mindestens ein weiterer Qualitätszirkel zur inhaltlichen Vorbereitung des Midterm-Gesprächs (siehe Nr. 2.8) statt.

(2) Der Qualitätszirkel wird in der Verantwortung der*des Prodekans*in (Studium und Lehre) durchgeführt. Es sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein.

(3) Der Qualitätszirkel kann sich ausschließlich aus internen Teilnehmer*innen zusammensetzen, bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden.

(4) Das Dekanat wird über das Ergebnis der Vorbereitung des Midterm-Gesprächs in Kenntnis gesetzt.

2.6 Die Maßnahmenplanung

(1) Ausgehend von der Diskussion der Studiengangsanalyse (siehe Nr. 2.3) werden im Qualitätszirkel (siehe Nr. 2.4 und Nr. 2.5) Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Alle acht Jahre ist die Maßnahmenplanung Gegenstand des QM-Gespräch-Akk.

(2) In der Maßnahmenplanung muss für jeden akkreditierungsrelevanten Indikator mit Median ≥ 3 eine Maßnahme definiert werden. Soll keine Maßnahme erfolgen, muss zu dem betreffenden Indikator eine Stellungnahme abgegeben werden.

(3) Nach Erstellung der Maßnahmenplanung geht diese zur Befassung in den zuständigen Fakultätsrat. Der Fakultätsrat hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abzugeben. Im Anschluss wird die Maßnahmenplanung vom Dekanat beschossen.

(4) Die Maßnahmenplanungen werden im Beschäftigtenportal der HAW Hamburg veröffentlicht. Den Studierenden werden die Maßnahmenplanungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

2.7 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)

(1) Für jedes Akkreditierungsbündel findet alle acht Jahre ein QM-Gespräch-Akk statt. Die QM-Gespräche-Akk werden in der Verantwortung des Präsidiums durchgeführt. Sie werden mit an den Studiengängen beteiligten Personen, Studierenden des Akkreditierungsbündels, Mitgliedern des Dekanats der jeweiligen Fakultät und einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums geführt.

(2) Das QM-Gespräch-Akk eines achtjährigen Akkreditierungszyklus dient dazu, den Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmenplanung sowie der Einhaltung von formalen und rechtlichen Vorgaben sind u. a. Gegenstand des QM-Gespräch-Akk. Die im QM-Gespräch-Akk diskutierten Auflagen und / oder Empfehlungen beschränken sich auf die in den Studiengangsportfolios und die in den Checklisten der formalen und rechtlichen Prüfung dokumentierten Feststellungen. Das Ergebnis des QM-Gespräch-Akk ist die Grundlage für den Präsidiumsbeschluss zur Akkreditierung der Studiengänge (siehe Nr. 2.9).

2.8 Das Qualitätsmanagementgespräch zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)

(1) Spätestens nach der Hälfte eines Akkreditierungszyklus von acht Jahren, in der Regel nach vier Jahren, findet ein Midterm-Gespräch statt.

(2) Ziel ist der Austausch zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und an den Studiengängen beteiligten Personen sowie Studierenden des Akkreditierungsbündels über die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre unter Beteiligung des Dekanats. Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre) ist für die thematische Schwerpunktsetzung, inhaltliche Ausgestaltung sowie Organisation des Gesprächs verantwortlich.

2.9 Die interne Akkreditierung

(1) Das Präsidium spricht für den einzelnen Studiengang die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen, gegebenenfalls mit Empfehlungen, aus, wenn die Vorgaben der StudakkVO und des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde.

(2) Erstakkreditierungen sowie Reakkreditierungen sind für einen Zeitraum von maximal acht Jahren gültig. Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel höchstens zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der der*des Dekans*in nach Genehmigung durch das Präsidium um sechs Monate verlängert werden.

(3) Für jeden Studiengang wird eine Urkunde über die Akkreditierung ausgestellt.

(4) Der Qualitätsbericht mit Akkreditierungsbeschluss wird auf der Internetseite der HAW Hamburg veröffentlicht. Ein Qualitätsbericht für jeden Studiengang wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

2.10 Das Anzeigen von Änderungen

(1) Änderungen an Studiengängen während des Zeitraums der Akkreditierung sind unverzüglich gegenüber dem Präsidium anzuzeigen.

(2) Das Präsidium entscheidet, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von § 28 Absatz 1 StudakkVO von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist. Das Präsidium kann eine nachträgliche Auflage aussprechen. Die Frist zur Auflagenerfüllung richtet sich nach Nr. 2.9 Absatz 2 Satz 2.

(3) Ist die Änderung nicht von der Akkreditierung umfasst, wird die Durchführung eines neuen Akkreditierungsverfahrens beschlossen.

2.11 Die Zwischenbilanz

(1) In der Regel zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (Zwischenbilanz) statt.

(2) Im Rahmen der Zwischenbilanz wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

(3) An der Zwischenbilanz nehmen die*der Prodekan*in (Studium und Lehre), gegebenenfalls die jeweiligen für die Studiengänge verantwortlichen Personen, die Leitung von EQA sowie die*der Fakultätsqualitätsmanager*in (FQM) teil.

2.12 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung

(1) Ziel des Konzeptdialogs ist es, die fachliche Ausrichtung eines neuen Studiengangs eingehend zu diskutieren und unter Einbeziehung von externer Beratung das Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.

(2) Der Konzeptdialog ist verpflichtend bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs durchzuführen.

(3) Der Ergebnisbericht des Konzeptdialogs wird dem Präsidium zusammen mit der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung und weiteren relevanten Unterlagen zum Studiengang als Grundlage für die Beschlussfassung zur Erstakkreditierung vorgelegt.

2.13 Schlichtungsstufen

Sofern im QM-Gespräch-Akk keine Einigung bezüglich der Auflagen und / oder Empfehlungen gefunden werden konnte, greifen die Schlichtungsstufen.

a) Das interne Schlichtungsgespräch

(1) Als erste Schlichtungsstufe wird ein internes Schlichtungsgespräch initiiert. Ziel des Schlichtungsgesprächs ist es, mit Beteiligten innerhalb der HAW Hamburg eine Einigung herbeizuführen. Das interne Schlichtungsgespräch wird durch EQA organisiert.

(2) Das interne Schlichtungsgespräch wird unter Beteiligung mindestens eines Mitglieds des Präsidiums, des Studiengangs, gegebenenfalls weiteren Mitgliedern der Fakultät, mindestens eines Mitglieds des jeweiligen Dekanats, der Leitung von EQA sowie der*des FQM geführt.

(3) Ist eine Einigung nicht möglich, geht das Verfahren in die zweite Schlichtungsstufe, das heißt entweder in die Programmevaluation oder in die Programmakkreditierung, über. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog

(1) Ziel der Programmevaluation mit Qualitätsdialog ist es mit externen Berater*innen die Punkte der vorherigen Prozessschritte zu erörtern, über die keine Einigung erzielt wurde.

(2) Die externen Berater*innen werden durch das Dekanat vorgeschlagen und von dem Fakultätsrat bestellt.

(3) Zu den Vertreter*innen der HAW Hamburg gehören Mitglieder des Präsidiums und des Dekanats, an den Studiengängen beteiligte Personen sowie Studierende des Studiengangs.

(4) Die externen Berater*innen formulieren im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Bericht, der Lösungsvorschläge in Form von Auflagen mit Fristsetzung enthalten kann.

(5) Der Bericht mit den Lösungsvorschlägen ist die Grundlage für den Beschluss des Präsidiums zur Akkreditierung des Studiengangs.

c) Die Programmakkreditierung

(1) Für die Programmakkreditierung wird eine externe Akkreditierungsagentur beauftragt. Die Programmakkreditierung wird nach den jeweils geltenden Vorgaben des Akkreditierungsrats durchgeführt.

(2) Die Kosten für die externe Agentur sind von der Fakultät und dem Präsidium je zur Hälfte zu tragen.

2.14 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen

(1) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Dekanate, die jeweils für die Studiengänge verantwortlichen Personen, weitere an den Studiengängen beteiligte Personen und Studierende der Studiengänge am Verfahren zu beteiligen.

(2) Hochschulübergreifende Studiengänge führen in der Regel eine Programmakkreditierung durch.

3. Funktionen und Zuständigkeiten

3.1 Das Dekanat

(1) Das Dekanat benennt die*den Prodekan*in (Studium und Lehre) als Ansprechperson für Prozesse des HAW-Modells der jeweiligen Fakultät.

(2) Vor einem QM-Gespräch-Akk beschließt das Dekanat nach Durchführung des Qualitätszirkels mit externer Beratung die aktuelle Maßnahmenplanung.

(3) Das Dekanat schlägt die externen Berater*innen für den Qualitätsdialog vor.

(4) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass die Organisation von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen-Akk und Midterm-Gesprächen innerhalb der Fakultät übernommen wird. Dies betrifft u. a. Raumbuchung, Bewirtung, Abrechnung der Aufwandsentschädigung und Reisekosten für externe Berater*innen, Dokumentenpflege für Unterlagen etc.

3.2 Die*Der Dekan*in

(1) Die*Der Dekan*in nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(2) Die*Der Dekan*in beantragt Fristverlängerungen gemäß Nr. 2.9 Absatz 2.

3.3 Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre)

(1) Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre) ist verantwortlich für die Einladung von Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der Studiengangsanalysen zur Vorbereitung für die Maßnahmenplanung, die Einladung zum Qualitätszirkel und die Durchführung desselben sowie für den Vorschlag an den Fakultätsrat für externe Berater*innen für den Qualitätszirkel mit externer Beratung.

(2) Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre) nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(3) Die*Der Prodekan*in (Studium und Lehre) koordiniert die Umsetzung der Maßnahmenplanung und die Erfüllung von Akkreditierungsauflagen.

(4) Mit Ausnahme der Aufgaben von Absatz 2 kann die*der Prodekan*in (Studium und Lehre) die Wahrnehmung dieser Aufgaben an andere Personen der Fakultät übertragen. In diesem Fall ist EQA zu informieren.

3.4 Der Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat bestellt die externen Berater*innen für die Qualitätszirkel mit externer Beratung und den Qualitätsdialog.

(2) Der Fakultätsrat befasst sich gemäß Nr. 2.6 Absatz 3 mit der Maßnahmenplanung und hat Gelegenheit, zu dieser Stellung zu nehmen.

3.5 Das Präsidium

(1) Ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums nehmen an QM-Gesprächen teil.

(2) Das Präsidium akkreditiert die Studiengänge gemäß Nr. 2.9 Absatz 1.

(3) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.1 Absatz 2 über die Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln und genehmigt gemäß Nr. 2.1 Absatz 3 die Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln, die mehr als vier Studiengänge umfassen.

(4) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.10 Absatz 2 im Falle einer wesentlichen Änderung, ob diese von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

(5) Das Präsidium entscheidet gemäß Nr. 2.13 Buchstabe a) Absatz 3, ob auf der zweiten Schlichtungsstufe eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durchgeführt wird.

3.6 Die externen Berater*innen

Funktion und Aufgaben der externen Berater*innen sind in der „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements an der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung formuliert.

3.7 Der Qualitätsbeirat

(1) Die Aufgabe des Qualitätsbeirats ist es, dem Präsidium Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des HAW-Modells zu machen. Dabei bezieht er sich auf Evaluationsergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus dem laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist der Qualitätsbeirat Anlaufstelle für im Rahmen des HAW-Modells auftretende strukturelle Herausforderungen.

(2) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus zwei externen Expert*innen, der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre und je einer Vertretung jeder Fakultät, des Hochschulsenats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), des Zentrums für Lehren und Lernen, des Studierendenzentrums und EQA zusammen.

(3) Die Amtszeit der gewählten internen und externen Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Vertretung, beträgt drei Jahre. Die Dauer der Mitgliedschaft der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) unterstützt die HAW Hamburg operativ bei der Planung, Durchführung, Evaluation und kontinuierlichen Weiterentwicklung des HAW-Modells. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Zusammensetzung von Akkreditierungsbündeln, die Durchführung der Datenerhebung, die Erstellung der Studiengangsportfolios sowie die Koordination und inhaltliche Vorbereitung der QM-Gespräche-Akk und Midterm-Gespräche, der Qualitätszirkel, des Konzeptdialogs oder des Qualitätsdialogs. Unterstützung erfolgt auch im Fall einer Programmakkreditierung.

3.9 Die Beteiligung von Studierenden

(1) Studierende sind regelhaft an Prozessen des HAW-Modells zu beteiligen. Dies umfasst eine Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen, Qualitätsdialogen und des Qualitätsbeirats.

(2) Studierende erhalten für die Teilnahme an den genannten Sitzungen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe sich nach der „Verfügung des Präsidiums für die Zahlung eines Sitzungsentgeltes an Studierende für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung richtet. Die Sitzungsentgelte für die studentische Beteiligung werden zentral für bis zu zehn Personen pro Sitzung übernommen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ vom 6. November 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 210/2024, S. 11) außer Kraft.

Hamburg, den 1. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg